

19.12.85

G - A

Antrag

des Landes Niedersachsen

Entschlieung des Bundesrates zum Schutze des Verbrauchers
vor Hormonrckstnden in Fleisch

DER NIEDERSCHSISCHE MINISTERPRSIDENT Hannover, den 10. Dezember 1985

12 Nr. 70442

An den
Herrn Prsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Prsident!

Das Niederschsische Landesministerium hat beschlossen, den
/ als Anlage beigefgten Antrag einer

Entschlieung des Bundesrates zum
Schutze des Verbrauchers vor Hor-
monrckstnden in Fleisch

dem Bundesrat zuzuleiten und einen Beschlu herbeizufhren.

Ich bitte, den Antrag gem § 36 Abs. 1 der Geschftsordnung
des Bundesrates den Ausschssen zuzuweisen.

Mit vorzglicher Hochachtung



Entschließung des Bundesrates
zum Schutze des Verbrauchers
vor Hormonrückständen in Fleisch

Die Belastung der Lebensmittel durch Rückstände stellt ein hohes Risiko für die Gesundheit des Verbrauchers dar. Besondere Bedeutung kommt hier dem Einsatz von Stoffen mit hormonaler Wirkung in der Mast zu. Aus diesem Grunde ist die Anwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler Wirkung nach nationalem und innergemeinschaftlichen Vorschriften generell verboten.

Einige dieser Stoffe sind jedoch zur Zeit für den nationalen Bereich in Irland, dem Vereinigten Königreich und Frankreich für Mastzwecke zugelassen.

Die Entwicklung auf dem Gebiet des Einsatzes von Stoffen zu Mastzwecken bei Nutztieren ist Anlaß zur kritischen Überprüfung. Einerseits liegen Untersuchungsergebnisse vor, die eine beträchtliche Verbesserung der Wachstumsverhältnisse der Nutztiere bei Hormonanwendung zeigen. Andererseits ist die gesundheitliche Unbedenklichkeit für den Verbraucher beim Einsatz von Hormonen zu Wachstumszwecken nur unter bestimmten Anforderungen gegeben, deren Einhaltung im allgemeinen nicht gegeben und auch kaum kontrollierbar ist.

EG-einheitliche Bestimmungen für die Anwendung hormonaler Stoffe in der Nutztierhaltung sind dringend erforderlich

- im Interesse des Schutzes der Gesundheit des Menschen
- im Interesse des Erzeugers zur Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen und zum Abbau von Handelshemmnissen.

Ein EG-weites Hormonanwendungsverbot kann nur durch EG-einheitliche zusätzliche Kontrollmaßnahmen wirksam werden.

Hierzu liegt der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Untersuchung von Tieren und von frischem Fleisch auf Rückstände (Bundesrats-Drucksache 269/85 vom 14.6.1985) vor.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei der Kommission mit Nachdruck für

1. ein völliges Verbot des Einsatzes von Wachstumshormonen in der Tierproduktion,
2. ein EG-einheitliches wirksames Kontrollsystem unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundesrates vom 18.10.1985 (BR-Drs. 269/85 - Beschluß) zu diesem Vorschlag des Rates

einzusetzen.

E n t s c h l i e ß u n g

des Bundesrates

zum

Schutze des Verbrauchers vor Hormonrückständen

in Fleisch

Die Belastung der Lebensmittel durch Rückstände stellt ein hohes Risiko für die Gesundheit des Verbrauchers dar. Besondere Bedeutung kommt hier dem Einsatz von Stoffen mit hormonaler Wirkung in der Mast zu. Aus diesem Grunde ist die Anwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler Wirkung nach nationalem und innergemeinschaftlichen Vorschriften generell verboten.

Einige dieser Stoffe sind jedoch zur Zeit für den nationalen Bereich in Irland, dem Vereinigten Königreich und in Frankreich für Mastzwecke zugelassen.

Die Entwicklung auf dem Gebiet des Einsatzes von Stoffen zu Mastzwecken bei Nutztieren ist Anlaß zur kritischen Überprüfung. Einerseits liegen Untersuchungsergebnisse vor, die eine beträchtliche Verbesserung der Wachstumsverhältnisse der Nutztiere bei Hormonanwendung zeigen. Andererseits ist die gesundheitliche Unbedenklichkeit für den Verbraucher beim Einsatz von Hormonen zu Wachstumszwecken nur unter bestimmten Anforderungen gegeben, deren Einhaltung im allgemeinen nicht gegeben und auch kaum kontrollierbar ist.

EG-einheitliche Bestimmungen für das Verbot der Anwendung hormonaler Stoffe als Masthilfsmittel sind dringend erforderlich

- im Interesse des Schutzes der Gesundheit des Menschen
- im Interesse des Erzeugers zur Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen und zum Abbau von Handelshemmnissen.

Ein EG-weites Hormonanwendungsverbot kann nur durch EG-einheitliche zusätzliche Kontrollmaßnahmen wirksam werden.

Der Bundesrat begrüßt, daß nach der Entscheidung des Minister-rats nunmehr zum 1.1.1988 ein EG-weites Hormonverwendungsverbot wirksam werden kann.

Er bedauert allerdings, daß es nicht gelungen ist, das Verbot zu einem früheren Zeitpunkt durchzusetzen und daß dem Vereinigten Königreich eine weitere Übergangszeit bis zum 1.1.1989 zugestanden werden soll.

Der Bundesrat weist in diesem Zusammenhang auf seinen Beschluß vom 26. Oktober 1984 (Drucksache 334/84 (Beschluß)) hin, auch auf ein EG-weites Anwendungsverbot von Wachstumsförderern auf antibiotischer Grundlage hinzuwirken, und bittet die Bundesregierung, sich ebenfalls dafür einzusetzen.

31.01.86

C

- 4 -

Beschluß

des Bundesrates

zur

Entschlieung des Bundesrates zum Schutze des Verbrauchers vor
Hormonrckstnden in Fleisch

Der Bundesrat hat in seiner 560. Sitzung am 31. Januar 1986
/ beschlossen, die als Anlage beigefgte Entschlieung zu fassen.